

Entschädigungs- und

Spesenreglement

der

**Bürgerkorporation
Liesberg**

2020



Inhaltsverzeichnis

Entschädigungs- und Spesenreglement.....	2
A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
B. Entschädigungen.....	2
§ 2 Entschädigungsgrundsätze	2
C. Grundentschädigungen und Sitzungsgelder	2
§ 3 Jährliche Grundentschädigungen	2
§ 4 Sitzungsgelder.....	3
D. Weitere Entschädigungen	3
§ 5 Nebenämter.....	3
§ 6 Zusätzliche Entschädigungen.....	3
§ 7 Finanzverwaltung	3
§ 8 Stellvertretungen	4
E. Spesen.....	4
§ 9 Bewilligungen	4
§ 10 Dienstreisen und -fahrten	4
§ 11 Fahrtkosten	4
§ 12 Pauschale Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten	5
§ 13 Effektiventschädigung für auswärtige Mahlzeiten, Auslagen für Dritte, Übernachtungen	5
F. Abrechnung	5
§ 14 Formulare	5
§ 15 Kontrolle	5
§ 16 Termine	5
§ 17 Abrechnung jährliche Grundentschädigungen	5
§ 18 Abrechnung weitere Entschädigungen und Spesen.....	6
G. Schlussbestimmungen	6
§ 19 Inkrafttreten	6

Anmerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Entschädigungs- und Spesenreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigung, welche an Mitglieder des Vorstands, Kommissionen und Nebenämter der Burgerkorporation Liesberg in nebenamtlicher Funktion, ausgerichtet werden.

B. Entschädigungen

§ 2 Entschädigungsgrundsätze

1. Die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.
2. Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Burgerkorporation bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst abgegolten.
3. Die vom Vorstand eingesetzten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.
4. Die in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungsansätze gelten brutto, also vor Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge.

C. Grundentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Jährliche Grundentschädigungen

1. Die nachgenannten Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen jeweils jährlich folgende Grundentschädigung:

a. Vorstand:	Präsidium	CHF 2'400.-
	Schreiber/-in	CHF 2'400.-
	Mitglied	CHF 1'800.-
b. Kontrollstelle	Mitglied	CHF 150.-
2. Die Jahresgrundentschädigung beziehen sich jeweils auf ein gesamtes Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.
3. Für alle mit der Jahresgrundentschädigung nicht abgegoltenen Tätigkeiten wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 30.- pro Stunde ausgerichtet.

4. Mit der Grundentschädigung sind für die Mitglieder des Vorstands folgende Tätigkeiten abgegolten:
 - a. Teilnahme, Vor- und Nachbearbeitung der Vorstandssitzungen
 - b. Ressortbezogene koordinative und administrative Arbeiten wie:
 - Kontrollieren und visieren von in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
 - Aktenstudium, Telefonate / Besprechungen unter den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern
 - Koordinationsaufgaben und Besprechung unter den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern
5. Die Grundentschädigungen für die Kontrollstelle wird als Anerkennung für die Bereitschaft, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, ausgerichtet und ist mit keinen weiteren Pflichten verbunden.

§ 4 Sitzungsgelder

1. Das Sitzungsgeld für die Vorstands- und Kommissionsmitglieder beträgt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Grundentschädigung CHF 30.00 pro Stunde.
2. Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.
3. Werden durch einen Veranstalter Spesen, Sitzungs- oder Taggelder oder ähnliches ausgerichtet, sind diese auf der Abrechnung in Abzug zu bringen.

D. Weitere Entschädigungen

§ 5 Nebenämter

1. Die nachgenannten Nebenämterbeziehungen jeweils jährlich folgende Grundentschädigung:

a. Führung des Bürgerrodels	CHF 150.-
b. Betreuung der Internet Homepage	CHF 150.-

§ 6 Zusätzliche Entschädigungen

2. Folgende zusätzliche Entschädigungen werden ausgerichtet:

a. Die Tagesentschädigung beträgt	CHF 240.-
b. Die Halbtagesentschädigung beträgt	CHF 120.-
c. Die Stundenentschädigung beträgt	CHF 30.-

§ 7 Finanzverwaltung

Die Entschädigung für die Finanzverwaltung ist in einem separaten Mandatsvertrag geregelt.

§ 8 Stellvertretungen

1. Der Aufwand für die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung wird grundsätzlich mit Entschädigungen nach § 6 des Behördenreglements, Buchstabe a bis c abgegolten.
2. Bei einer Verhinderung des Präsidenten von jeweils über 30 Tagen enthält der Vizepräsident für die ganze Dauer der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte die Pauschalentschädigung des Präsidenten pro rata.
3. Nimmt während einer Verhinderung nach Absatz 2 ein anderes Mitglied des Gemeinderats die Funktion des Vizepräsidenten permanent ein, wird Absatz 2 sinngemäss angewendet.
4. In Fällen nach Absatz 2 und 3 entfällt die ursprüngliche Funktionspauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung pro rata.

E. Spesen

§ 9 Bewilligungen

1. Für die Bewilligung von Auslagen und Spesen ist der Präsident zuständig. Die Bewilligung ist einzuholen, bevor die Ausgabe getätigt wird.

§ 10 Dienstreisen und -fahrten

1. Entschädigungsberechtigte Dienstfahrten ergeben sich unmittelbar und notwendigerweise aus der Wahrnehmung der Behördentätigkeit.
2. Dienstreisen werden zudem entschädigt, sofern sie zum Zweck des Besuchs von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen unternommen werden.

§ 11 Fahrtkosten

1. Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die vollen Kosten für die 2. Klasse vergütet.
2. Bei Benützung privater Motorfahrzeuge werden pro Kilometer folgende Entschädigungen ausgerichtet:
 - a. Personenwagen CHF 0.70
 - b. Motorräder CHF 0.25

§ 12 Pauschale Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten

Muss aufgrund der behördlichen Tätigkeiten eine Mahlzeit auswärts eingenommen werden, betragen die pauschalen Entschädigungen:

a. Frühstück	CHF 7.-
b. Mittagessen	CHF 20.-
c. Abendessen	CHF 20.-

§ 13 Effektiventschädigung für auswärtige Mahlzeiten, Auslagen für Dritte, Übernachtungen

Auslagen für angemessene Konsumation bei Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen, Einvernahmen, Augenscheinen oder Versammlungen werden in der effektiv entstandenen Höhe entschädigt.

F. Abrechnung

§ 14 Formulare

Für alle Abrechnungen erstellt die Finanzverwaltung Formulare, welche zwingend zu verwenden sind.

§ 15 Kontrolle

1. Die Abrechnungen sind durch den Präsidenten materiell zu überprüfen und zu visieren.
2. Die Finanzverwaltung prüft die Vollständigkeit der Unterschriften und gibt damit die Abrechnung zur Zahlung frei.

§ 16 Termine

1. Die Abrechnungen sind jeweils per 30.11. eines Jahres abzuschliessen. Allfällige Aufwendungen im Dezember werden zusammen mit dem Folgejahr abgerechnet.

§ 17 Abrechnung jährliche Grundentschädigungen

Die Abrechnung der jährlichen Grundentschädigung erfolgt auf Ende des Abrechnungsjahres jeweils per 30.11.

§18 Abrechnung weitere Entschädigungen und Spesen

1. Die Abrechnung der weiteren Entschädigungen und der Spesen hat jedes einzelne Behördenmitglied persönlich zu unterschreiben und separat auf dem Dienstweg einzureichen.
2. Kürzeres Aktenstudium zur Sitzungsvorbereitung ist in den Sitzungsgeldern inbegriffen.
3. Das Geltendmachen des Aufwands für umfangreiches Aktenstudium oder von anderweitigem zusätzlichem Stundenaufwand ist durch den Präsidenten zu genehmigen.
4. Nicht pauschalisierte Spesenbeträge sind zu belegen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Versammlung der Bürgerkorporation auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Liesberg, 09. Dezember 2019

Namens der Burgerversammlung



Der Präsident:

Die Schreiberin:

